

14. Die Grundsteuer vom gemeinem Wert.

Die Bedeutung der Grundsteuer.

Die Erhebung einer Steuer vom Grund und Boden hat von jeher im Staatshaushalt eine große Rolle gespielt. Die Grundsteuer wird von der Wissenschaft als eine Steuer angesehen, die der Staat auf den Ertrag des seinen Angehörigen zur Verfügung gestellten Bodens gelegt hat. Man will die Steuer als eine Abgabe dafür ansehen, daß der Staat Teile seines Gebietes einzelnen Staatsangehörigen zur privaten Benutzung unter dem Schutze der Gesetze überlassen hat. Das besondere Interesse, daß die Bodenreformer für diese Steuer befundet haben, ist daher begreiflich. Die Steuer ist früher ausschließlich nach den Erträgen der Grundstücke berechnet worden. Für landwirtschaftliche Grundstücke hat man in Preußen von 1865 an den Durchschnitt der Marktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Jahren 1836 bis 1860 der Steuer zugrunde gelegt. Die bis dahin steuerfreien Rittergüter sind damals durch 10 Millionen Taler entschädigt worden, weil man angenommen hat, daß die Steuerfreiheit inzwischen bei Käufen und Erbteilungen bei der Bewertung berücksichtigt worden war. Durch das Miquel'sche Kommunalabgaben Gesetz von 1893 ist die Veranlagung nach dem „gemeinem Werte“ zugelassen worden. Der Ausdruck gemeiner Wert stammt aus dem Allgemeinem Landrecht (§ 112 Teil I Titel 2). Es ist der Preis, der im gewöhnlichem Verkehr für eine Sache zu erzielen ist. Der gemeine Wert sollte sich bei Grundstücken, die regelmäßige Erträge liefern, nach dem Er-